

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Birkenzeisig (*Carduelis flammea*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand****Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> <sup>1</sup> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> <sup>2</sup> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wemer et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung, März 2014  
 FENA (2014): Bericht nach Art. 17 der FFH-RL 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland.

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

In Hessen besiedelt der Birkenzeisig reich strukturierte Laubgehölze verbunden mit lichtem Nadelholz und vegetationsarmen Flächen und tritt daher gerne auch in aufgelockerten Ortsrandlagen auf. Er ist ein Freibrüter, der sein Nest alljährlich neu baut (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010).

Gemäß GARNIEL et al. (2010) ist der Birkenzeisig eine Art, die kein spezifisches Abstandsverhalten an Straßen zeigt (Gruppe 5), im konservativen Ansatz wird jedoch bzgl. betriebsbedingter Auswirkungen eine Effektdistanz von 100 m zu Grunde gelegt. Die Fluchtdistanz beträgt etwa 10 m (FLADE 1994, GASSNER et al. 2010).

**4.2 Verbreitung**

Der Birkenzeisig brütet in Hessen erst seit 1980, hat seitdem aber weite Teile Hessens – vermutlich über Flusstäler – besiedelt und weist gegenwärtig einen Bestand von 2.000-3.000 Revieren auf (STÜBING et al. 2010). Seine Verbreitungsschwerpunkte liegen in West- und Nordhessen, wo er vor allem in Waldrand- oder Ortsrandlagen auftritt. In Südhessen und in der gehölzarmen Wetterau kommt er jedoch nicht vor. Das weitere Umfeld des UR wird im Bereich geeigneter Habitate nur vereinzelt besiedelt.

<sup>1</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>2</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007).

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen                       potenziell

1 Revier im Siedlungsbereich von Dillenburg am Rande des UR etwa 70 m nordöstlich der BAB.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da das Revierzentrum in einer Entfernung von 70 m und somit klar außerhalb aller flächenbezogenen Wirkräume liegt, kann die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da das Revierzentrum in einer Entfernung von 70 m und somit klar außerhalb aller flächenbezogenen Wirkräume liegt, kann die baubedingte Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte und daher auch eine Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.

Eine betriebsbedingte Tötung kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da es zu keinen wesentlichen Änderungen im Vergleich zum status quo bzw. der Nullvariante kommt und nach GARNIEL et al. (2010) ab einer Verkehrsdichte ab 50.000 Kfz/Tag, die bereits jetzt gegeben ist, auch keine Zunahmen des Kollisionsrisikos mehr anzunehmen ist.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja  nein

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da innerhalb der Effektdistanz von 100 m kein zusätzliches Brutpaar beeinträchtigt wird und nach GARNIEL et al. (2010) ab einer Verkehrsdichte ab 50.000 Kfz/Tag, die bereits jetzt gegeben ist, keine Zunahmen von Störeffekten für diese Art innerhalb der Effektdistanz mehr anzunehmen ist.

Baubedingte Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie des Birkenzeisigs (Fluchtdistanz etwa 10 m) diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen ist, so dass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja  nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja  nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt, da das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand****Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> <sup>3</sup> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> <sup>4</sup> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Wemer et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung, März 2014  
 FENA (2014): Bericht nach Art. 17 der FFH-RL 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland.

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Der Bluthänfling ist Brutvogel offener, sonnenexponierter Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen als Neststandorte sowie mit schütterer Vegetation zur Nahrungssuche. Von Bedeutung sind daher heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ödland, Ruderalflächen, Trockenrasen und auch Parkanlagen. Er ist ein Freibrüter, der sein Nest alljährlich neu baut (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010).

Gemäß GARNIEL et al. (2010) ist der Bluthänfling eine schwach lärmempfindliche Art (Gruppe 4), für die eine Effektdistanz von 200 m angegeben wird. Die Fluchtdistanz beträgt etwa 15 m (FLADE 1994, GASSNER et al. 2010).

**4.2 Verbreitung**

Der Bluthänfling besiedelt Hessen flächendeckend mit einem Bestand von 10.000-20.000 Revieren, wobei er tendenziell höhere Dichten in den offenen, aber reich strukturierten Regionen Nord- und Mittel Hessens erreicht (STÜBING et al. 2010). Das weitere Umfeld des UR wird im Bereich geeigneter Habitats ebenfalls flächendeckend besiedelt.

<sup>3</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>4</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007).

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell

1 Revier in einer Aufforstungsfläche Nahe Dillenburg etwa 50 m östlich der BAB.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da das Revierzentrum in einer Entfernung von 50 m und somit klar außerhalb aller flächenbezogenen Wirkräume liegt, kann die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da das Revierzentrum in einer Entfernung von 50 m und somit klar außerhalb aller flächenbezogenen Wirkräume liegt, kann die baubedingte Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte und daher auch eine Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.

Eine betriebsbedingte Tötung kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da es zu keinen wesentlichen Änderungen im Vergleich zum status quo bzw. der Nullvariante kommt und nach GARNIEL et al. (2010) ab einer Verkehrsdichte ab 50.000 Kfz/Tag, die bereits jetzt gegeben ist, auch keine Zunahmen des Kollisionsrisikos mehr anzunehmen ist.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja  nein

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da innerhalb der Effektdistanz von 200 m kein zusätzliches Brutpaar beeinträchtigt wird und nach GARNIEL et al. (2010) ab einer Verkehrsdichte ab 50.000 Kfz/Tag, die bereits jetzt gegeben ist, keine Zunahmen von Störeffekten für diese schwach lärmempfindliche Art innerhalb der Effektdistanz anzunehmen ist.

Baubedingte Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie des Bluthänflings (Fluchtdistanz etwa 15 m) diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen ist, so dass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja  nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja  nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt, da das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

<b>Allgemeine Angaben zur Art</b>				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V..	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
<b>EU</b> <sup>5</sup>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> <sup>6</sup>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werner et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung, März 2014 FENA (2014): Bericht nach Art. 17 der FFH-RL 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland.				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
Die Goldammer besiedelt als Gebüschbrüter reich strukturiertes Offenland oder Halboffenland und stellt neben der Feldlerche die häufigste Brutvogelart des Agrarlandes dar. In letzter Zeit zeigt sie infolge der Intensivierung der Landwirtschaft jedoch stärkere Bestandsrückgänge.				
Gemäß GARNIEL et al. (2010) ist die Goldammer eine schwach lärmempfindliche Art (Gruppe 4), für die eine Effektdistanz von 100 m angegeben wird. Die Fluchtdistanz beträgt analog zu Arten mit vergleichbarer Verhaltensökologie etwa 15 m (FLADE 1994, GASSNER et al. 2010).				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Die Goldammer kommt in Hessen flächendeckend vor mit einem Bestand von 194.000-230.000 Revieren, wobei jedoch Waldgebiete vollständig gemieden werden (STÜBING et al. 2010). Die höchsten Dichten erreicht sie in reich strukturierten Auen, Parklandschaften und heckenreiches Agrarland.				

<sup>5</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>6</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007).

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen                       potenziell

3 Reviere im Offenland am Rande Dillenburgs am Rande des UR zw. 60 und 100 m nordöstlich der BAB.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da alle Revierzentren in einer Entfernung von über 50 m und somit klar außerhalb aller flächenbezogenen Wirkräume liegen, kann die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da alle Revierzentren in einer Entfernung von mehr 50 m und somit klar außerhalb aller flächenbezogenen Wirkräume liegen, kann die baubedingte Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte und daher auch eine Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.

Eine betriebsbedingte Tötung kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da es zu keinen wesentlichen Änderungen im Vergleich zum status quo bzw. der Nullvariante kommt und nach GARNIEL et al. (2010) ab einer Verkehrsdichte ab 50.000 Kfz/Tag, die bereits jetzt gegeben ist, auch keine Zunahmen des Kollisionsrisikos mehr anzunehmen ist.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja  nein

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da innerhalb der Effektdistanz von 100 m kein zusätzliches Brutpaar beeinträchtigt wird und nach GARNIEL et al. (2010) ab einer Verkehrsdichte ab 50.000 Kfz/Tag, die bereits jetzt gegeben ist, keine Zunahmen von Störeffekten für diese schwach lärmempfindliche Art innerhalb der Effektdistanz anzunehmen ist.

Baubedingte Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie der Goldammer (Fluchtdistanz etwa 15 m) diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen ist, so dass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja  nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja  nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

## 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt, da das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

## 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Hohltaube (*Columba oenas*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand****Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> <sup>7</sup> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> <sup>8</sup> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wemer et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung, März 2014  
 FENA (2014): Bericht nach Art. 17 der FFH-RL 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland.

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Die Hohltaube besiedelt ältere und wenn möglich offen strukturierte Laubwälder, vor allem Buchenwälder, wo sie bevorzugt am Erdboden in der Krautschicht bzw. im angrenzenden Agrarland ihre Nahrung sucht. Sie ist ein als Großhöhlenbrüter ein Folgebrüter des Schwarzspechtes in Altholzbeständen, wobei die vorhandenen Höhlenbäume meist im Quartierverbund langjährig genutzt werden (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010).

Gemäß GARNIEL et al. (2010) ist die Hohltaube eine Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2), für die 58 dB(A)<sub>tags</sub>-Isophone sowie ein Effektdistanz von 500 m zu beachten ist. Die Fluchtdistanz beträgt etwa 30-100 m (FLADE 1994, GASSNER et al. 2010).

**4.2 Verbreitung**

Als Waldart kommt die Hohltaube in allen Landesteilen vor und besiedelt Hessen – mit Ausnahme größerer Ballungsräume und der großflächig ausgeräumten Agrarlandschaft – flächendeckend mit einem Bestand von 9.000-10.000 Revieren (STÜBING et al. 2010). Das weitere Umfeld des UR wird im Bereich geeigneter Habitats ebenfalls flächendeckend besiedelt.

<sup>7</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>8</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007).

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell

1 Revier im Waldbereich im Südteil des UR etwa 200 m westlich der BAB.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da das Revierzentrum in einer Entfernung von etwa 200 m und somit klar außerhalb aller flächenbezogenen Wirkräume liegt, kann die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da das Revierzentrum in einer Entfernung von etwa 200 m und somit klar außerhalb aller flächenbezogenen Wirkräume liegt, kann die baubedingte Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte und daher auch eine Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden. Eine betriebsbedingte Tötung kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da es zu keinen wesentlichen Änderungen im Vergleich zum status quo bzw. der Nullvariante kommt und nach GARNIEL et al. (2010) ab einer Verkehrsdichte ab 50.000 Kfz/Tag, die bereits jetzt gegeben ist, auch keine Zunahmen des Kollisionsrisikos mehr anzunehmen ist.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Eine Zunahme betriebsbedingter Störungen kann im Fall der Hohлтаube nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da es sich um eine lärmempfindliche Art handelt, für die die 58 dB(A)<sub>taqs</sub>-Isophone zu beachten ist. Die aktuellen Berechnungen zeigen jedoch, dass es im Planfall bzgl. des konkreten Vorkommens der Hohлтаube zu keinen relevanten Änderungen durch diese Isophone kommt, so dass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können.

Baubedingte Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie der Hohлтаube (Fluchtdistanz maximal 100 m) deren Vorkommen nicht betroffen ist, da es aufgrund der Entfernung von 200 m klar außerhalb des relevanten Wirkraumes liegt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja  nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja  nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt, da das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand****Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> <sup>9</sup> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> <sup>10</sup> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wemer et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung, März 2014  
 FENA (2014): Bericht nach Art. 17 der FFH-RL 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland.

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Bevorzugte Habitate der Klappergrasmücke sind gehölzbestandene offene Landschaften. Das Spektrum reicht von Agrarlandschaften mit Feldgehölzen und Hecken bis zu Gärten und Parkanlagen. Besonders häufig sind sie auf verbuschten Brachflächen zu finden und auch die Grüngürtel der Ortschaften sind bevorzugte Habitate. Sie ist ein Freibrüter, die ihr Nest alljährlich neu baut (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010).

Gemäß GARNIEL et al. (2010) ist die Klappergrasmücke eine schwach lärmempfindliche Art (Gruppe 4), für die eine Effektdistanz von 100 m angegeben wird. Die Fluchtdistanz beträgt analog zu den Angaben zu anderen Singvögeln gemäß FLADE (1994) und GASSNER et al. (2010) etwa 10-20 m.

**4.2 Verbreitung**

Die Klappergrasmücke besiedelt Hessen flächendeckend in geringer Dichte mit Ausnahme großer zusammenhängender Waldgebiete ohne offensichtliche Verbreitungsschwerpunkte mit einem Bestand von 6.000-14.000 Revieren (STÜBING et al. 2010). Das weitere Umfeld des UR wird im Bereich geeigneter Habitate ebenfalls flächendeckend besiedelt.

<sup>9</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>10</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007).

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen                       potenziell

3 Reviere im Siedlungsbereich von Dillenburg am Rande des UR etwa 60 m nordöstlich der BAB.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da das Revierzentrum in einer Entfernung von 60 m und somit klar außerhalb aller flächenbezogenen Wirkräume liegt, kann die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da das Revierzentrum in einer Entfernung von 60 m und somit klar außerhalb aller flächenbezogenen Wirkräume liegt, kann die baubedingte Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte und daher auch eine Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.

Eine betriebsbedingte Tötung kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da es zu keinen wesentlichen Änderungen im Vergleich zum status quo bzw. der Nullvariante kommt und nach GARNIEL et al. (2010) ab einer Verkehrsdichte ab 50.000 Kfz/Tag, die bereits jetzt gegeben ist, auch keine Zunahmen des Kollisionsrisikos mehr anzunehmen ist.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja  nein

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da innerhalb der Effektdistanz von 100 m kein zusätzliches Brutpaar beeinträchtigt wird und nach GARNIEL et al. (2010) ab einer Verkehrsdichte ab 50.000 Kfz/Tag, die bereits jetzt gegeben ist, keine Zunahmen von Störeffekten für diese Art innerhalb der Effektdistanz mehr anzunehmen ist.

Baubedingte Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie der Klappergrasmücke (Fluchtdistanz etwa 10-20 m) diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen ist, so dass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja  nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja  nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**Entfällt, da das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.**

**8. Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand****Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> <sup>11</sup> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> <sup>12</sup> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wemer et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung, März 2014  
 FENA (2014): Bericht nach Art. 17 der FFH-RL 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland.

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Türkentaube ist Charaktervogel des Siedlungsbereiches, soweit reichlich unversiegelte Nahrungsflächen mit niedriger oder offen strukturierter Vegetation in der näheren Umgebung vorhanden sind. Sie ist ein Freibrüter, die ihr Nest alljährlich neu baut (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010).

Gemäß GARNIEL et al. (2010) ist die Türkentaube eine Art, die kein spezifisches Abstandsverhalten an Straßen zeigt (Gruppe 5), im konservativen Ansatz wird jedoch bzgl. betriebsbedingter Auswirkungen eine Effektdistanz von 100 m zu Grunde gelegt. Die Fluchtdistanz beträgt weniger als 10 m (FLADE 1994, GASSNER et al. 2010).

**4.2 Verbreitung**

Die Türkentaube ist in ganz Hessen verbreitet mit starker Bindung an kleinere Ortschaften mit einem Bestand von 10.000-13.000 Revieren (STÜBING et al. 2010). Waldflächen und weitläufiges Offenland ohne Gebäude werden vollständig gemieden. Das weitere Umfeld des UR wird im Bereich geeigneter Habitate ebenfalls regelmäßig besiedelt.

<sup>11</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>12</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007).

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen                       potenziell

1 Revier im Siedlungsbereich von Dillenburg am Rande des UR gut 50 m nordöstlich der BAB.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da das Revierzentrum in einer Entfernung von 50 m und somit klar außerhalb aller flächenbezogenen Wirkräume liegt, kann die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da das Revierzentrum in einer Entfernung von 50 m und somit klar außerhalb aller flächenbezogenen Wirkräume liegt, kann die baubedingte Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte und daher auch eine Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.

Eine betriebsbedingte Tötung kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da es zu keinen wesentlichen Änderungen im Vergleich zum status quo bzw. der Nullvariante kommt und nach GARNIEL et al. (2010) ab einer Verkehrsdichte ab 50.000 Kfz/Tag, die bereits jetzt gegeben ist, auch keine Zunahmen des Kollisionsrisikos mehr anzunehmen ist.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja  nein

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da innerhalb der Effektdistanz von 100 m kein zusätzliches Brutpaar beeinträchtigt wird und nach GARNIEL et al. (2010) ab einer Verkehrsdichte ab 50.000 Kfz/Tag, die bereits jetzt gegeben ist, keine Zunahmen von Störeffekten für diese Art innerhalb der Effektdistanz mehr anzunehmen ist.

Baubedingte Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie der Türkentaube (Fluchtdistanz weniger 10 m) diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen ist, so dass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja  nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja  nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt, da das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand****Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> <sup>13</sup> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> <sup>14</sup> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wemer et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung, März 2014

FENA (2014): Bericht nach Art. 17 der FFH-RL 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland.

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Der Waldlaubsänger ist Brutvogel reich strukturierter, älterer Laubwälder, bevorzugt Buche, mit niedriger Vegetation und freiem Luftraum, wo er als Flugjäger gut kleine Insekten erbeuten kann. Er ist ein Bodenbrüter, der sein Nest alljährlich neu baut (HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010).

Gemäß GARNIEL et al. (2010) ist der Waldlaubsänger eine schwach lärmempfindliche Art (Gruppe 4), für die eine Effektdistanz von 200 m angegeben wird. Die Fluchtdistanz beträgt etwa 10-15 m (FLADE 1994, GASSNER et al. 2010).

**4.2 Verbreitung**

Der Waldlaubsänger besiedelt Hessen flächendeckend mit einem Bestand von 10.000-20.000 Revieren, wobei er tendenziell höhere Dichten in den offen, aber reich strukturieren Regionen Nord- und Mittelhessens erreicht (STÜBING et al. 2010). Das weitere Umfeld des UR wird im Bereich geeigneter Habitats ebenfalls flächendeckend besiedelt.

<sup>13</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>14</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007).

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell

1 Revier im Waldbereich im Südteil des UR gut 100 m westlich der BAB.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da das Revierzentrum in einer Entfernung von gut 100 m und somit klar außerhalb aller flächenbezogenen Wirkräume liegt, kann die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da das Revierzentrum in einer Entfernung von gut 100 m und somit klar außerhalb aller flächenbezogenen Wirkräume liegt, kann die baubedingte Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte und daher auch eine Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.

Eine betriebsbedingte Tötung kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da es zu keinen wesentlichen Änderungen im Vergleich zum status quo bzw. der Nullvariante kommt und nach GARNIEL et al. (2010) ab einer Verkehrsdichte ab 50.000 Kfz/Tag, die bereits jetzt gegeben ist, auch keine Zunahmen des Kollisionsrisikos mehr anzunehmen ist.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja  nein

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da innerhalb der Effektdistanz von 200 m kein Brutpaar beeinträchtigt wird und nach GARNIEL et al. (2010) ab einer Verkehrsdichte ab 50.000 Kfz/Tag, die bereits jetzt gegeben ist, keine Zunahmen von Störeffekten für diese Art innerhalb der Effektdistanz mehr anzunehmen ist.

Baubedingte Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie des Waldlaubsängers (Fluchtdistanz etwa 10-15 m) diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen ist, so dass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja  nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja  nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt, da das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Weidenmeise (*Parus montanus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

**3. Erhaltungszustand****Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> <sup>15</sup> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> <sup>16</sup> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Werner et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung, März 2014

FENA (2014): Bericht nach Art. 17 der FFH-RL 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland.

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Weidenmeise brütet in Laub- und Mischwäldern, bevorzugt mit Weichholzanteilen, da sie ihre Höhle selber zimmert und daher morsche Bäume benötigt.

Gemäß GARNIEL et al. (2010) ist die Weidenmeise eine schwach lärmempfindliche Art (Gruppe 4), für die eine Effektdistanz von 100 m angegeben wird. Die Fluchtdistanz beträgt weniger 10 m (FLADE 1994, GASSNER et al. 2010).

**4.2 Verbreitung**

Der Weidenmeise kommt in Hessen mit einem Bestand von 10.000-15.000 Revieren nördlich des Mains flächendeckend vor, südlich des Mains dünne Bestände aus, möglicherweise weil sie kühl-feuchte Regionen bevorzugt (STÜBING et al. 2010).

<sup>15</sup> Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

<sup>16</sup> Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007).

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell

2 Reviere in den Wäldern Nahe Dillenburg am Rande des UR etwa zwischen 60 und 100 m östlich der BAB.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Revierzentren in einer Entfernung von mehr als 50 m und somit klar außerhalb aller flächenbezogenen Wirkräume liegen, kann die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Revierzentren in einer Entfernung von mehr als 50 m und somit klar außerhalb aller flächenbezogenen Wirkräume liegen, kann die baubedingte Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte und daher auch eine Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.

Eine betriebsbedingte Tötung kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da es zu keinen wesentlichen Änderungen im Vergleich zum status quo bzw. der Nullvariante kommt und nach GARNIEL et al. (2010) ab einer Verkehrsdichte ab 50.000 Kfz/Tag, die bereits jetzt gegeben ist, auch keine Zunahmen des Kollisionsrisikos mehr anzunehmen ist.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) **Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da innerhalb der Effektdistanz von 100 m kein zusätzliches Brutpaar beeinträchtigt wird und nach GARNIEL et al. (2010) ab einer Verkehrsdichte ab 50.000 Kfz/Tag, die bereits jetzt gegeben ist, keine Zunahmen von Störeffekten für diese schwach lärmempfindliche Art innerhalb der Effektdistanz anzunehmen ist.

Baubedingte Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie der Weidenmeise (Fluchtdistanz weniger 10 m) diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen ist, so dass es zu keinen relevanten Auswirkungen kommen kann.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**

ja  nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

c) **Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**

ja  nein

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt, da das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**Allgemeine Angaben zur Art****1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Schlingnatter (*Coronella austriaca*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3..	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional (RP Gießen)

**3. Erhaltungszustand****Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>  ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wemer et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung, März 2014  
 FENA (2014): Bericht nach Art. 17 der FFH-RL 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland.

**4. Charakterisierung der betroffenen Art****4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Schlingnatter bewohnt in Hessen bevorzugt wärmebegünstigte Hanglagen, wo sie auf mageren und steinigen, aber reich strukturierten offenen bis halboffenen und saumreichen Standorten anzutreffen ist. Als Tagesverstecke dienen Kleinsäugerbauten, Fels- und Erdlöcher; tagsüber werden auch gerne halbschattige Plätze an Hecken- oder Waldränder genutzt. Da Schlingnattern ovovivipar sind, gibt es bei dieser Art keine „Fortpflanzungsstätte“ im klassischen Sinne. Tagesverstecke und Winterquartiere (etwa Oktober bis März) sind jedoch als „Ruhestätten“ zu berücksichtigen. Die Nahrung besteht vor allem aus Eidechsen, teils auch aus Kleinsäugern. Der Aktionsradius beträgt in den meisten Fällen weniger als 100 m (GÜNTHER 1996, NICOLAI & ALFERMANN 2003a, 2005).

**4.2 Verbreitung**

Die Schlingnatter besiedelt in Hessen in erster Linie klimatische begünstigte Bereiche ist aber trotzdem bei sehr großen Lücken über ganz Hessen verbreitet, weil die mikroklimatische Situation entscheidend ist. Die Schwerpunkte liegen daher primär entlang der Südlagen größerer Flusstäler, klimatische Sonderstandorte wie steinige Steilhänge werden ebenso gerne besiedelt. Im weiteren Umfeld des UR liegen nur wenige Nachweise vor (NICOLAI & ALFERMANN 2003a, 2005), was jedoch vor allem als Folge einer geringen ehrenamtlichen Erfassungs- und Meldeintensität zu deuten ist.

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell

Mehrere Nachweise im Nordteil des Untersuchungsraumes im Umfeld des Tal Tempe westlich der A 45 im Bereich der offen strukturierten Bereiche.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Vorkommen der Schlingnatter sowie alle als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeigneten Bereiche außerhalb der in Anspruch genommenen Flächen liegen, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Auch wenn die Vorkommen der Schlingnatter außerhalb der in Anspruch genommenen Flächen liegen und diese im relevanten Umfeld ausnahmslos aus gehölzbewachsenen Flächen bestehen, die keine besondere Eignung für die Schlingnattern aufweisen, kann es trotzdem im Einzelfall auf der Beutesuche zu einer Einwanderung in die Baufläche kommen, so dass es ggf. zur Tötung von Individuen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Eine Verletzung oder Tötung im Rahmen der Baumaßnahmen kann nur unter konsequenter Umsetzung folgender Maßnahmenkomplexe sicher vermieden werden (vgl. V 4 im LBP): Im Umfeld der nachgewiesenen Vorkommen ist ein dichter Schutzzaun (70 cm Höhe) zu ziehen, so dass die Tiere nicht in das Baufeld einwandern können. Dieser Zaun wird außerhalb der Aktivitätsperiode der Reptilien (Spätherbst bis frühes Frühjahr, bevorzugt im Winter) gestellt. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sind darüber hinaus sicherheitshalber weitere Kontrollen hinsichtlich Individuenvorkommen durchzuführen (bevorzugt mittels Reptilienbleche) und dabei vor allem die Funktionsfähigkeit des Zaunes zu überprüfen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, so dass es weder zu relevanten Störungen durch die Baumaßnahmen, noch durch die betriebsbedingten Belastungen kommen kann.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung sind auch keine zusätzlichen Zerschneidungseffekte über die bereits gegebenen hinaus zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt, da das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	....-	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional (RP Gießen)	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> Werner et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung, März 2014 FENA (2014): Bericht nach Art. 17 der FFH-RL 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Die Zauneidechse als ursprünglicher Bewohner der Waldsteppe bewohnt in Hessen unterschiedliche, weitgehend offen strukturierte Standorte, die ein kleinräumiges Mosaik aus vegetationsfreien Flächen und dichter, aber niedriger Vegetation aufweisen, bevorzugt in wärmebegünstigte Lagen. Typische Standorte sind daher Brachen, Ruderalfluren, Böschungen aller Art sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Als Tagesverstecke dienen Nischen, Fels- und Erdlöcher jeglicher Art, tagsüber werden auch gerne exponierte sonnige Plätze genutzt. Die Eier werden in selbstgegrabenen Röhren, unter Steinen oder geschützten Nischen abgelegt. Eine Winterruhe wird etwa ab Oktober bis März gehalten. Die Nahrung besteht aus Wirbellosen aller Art, die jagend erbeutet werden. Die Aktionsräume sind sehr klein und betreffen in den meisten Fällen eine Fläche weniger 1000 m<sup>2</sup> (GÜNTHER 1996, ALFERMANN &amp; NICOLAI 2003a, 2005).</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Die Zauneidechse besiedelt in Hessen in erster Linie klimatische begünstigte Bereiche, ist aber trotzdem, bei größeren Lücken in geschlossenen Waldflächen, über ganz Hessen verbreitet. Sie besiedelt in Hessen in erster Linie klimatische begünstigte Bereiche ist aber trotzdem bei sehr großen Lücken über ganz Hessen verbreitet, weil die mikroklimatische Situation entscheidend ist. Die Schwerpunkte liegen daher primär entlang der Südlagen größerer Flusstäler, klimatische Sonderstandorte wie steinige Steilhänge werden ebenso gerne besiedelt. Im weiteren Umfeld des UR liegen nur wenige Nachweise vor (ALFERMANN &amp; NICOLAI 2003a, 2005), was jedoch vor allem als Folge einer geringen ehrenamtlichen Erfassungs- und Meldeintensität zu deuten ist.</p>				

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell

Mehrere Nachweise im Nordteil des Untersuchungsraumes im Umfeld des Tal Tempe westlich der A 45 im Bereich der offen strukturierten Bereiche.

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Vorkommen der Zauneidechse sowie alle als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeigneten Bereiche außerhalb der in Anspruch genommenen Flächen liegen, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Auch wenn die Vorkommen der Zauneidechsen außerhalb der in Anspruch genommenen Flächen liegen und diese im relevanten Umfeld ausnahmslos aus gehölzbewachsenen Flächen bestehen, die keine besondere Eignung für die Zauneidechse aufweisen, kann es trotzdem im Einzelfall auf der Beutesuche zu einer Einwanderung in die Baufläche kommen, so dass es ggf. zur Tötung von Individuen kommen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Eine Verletzung oder Tötung im Rahmen der Baumaßnahmen kann nur unter konsequenter Umsetzung folgender Maßnahmenkomplexe sicher vermieden werden (vgl. V 4 im LBP): Im Umfeld der nachgewiesenen Vorkommen ist ein dichter Schutzzaun (70 cm Höhe) zu ziehen, so dass die Tiere nicht in das Baufeld einwandern können. Dieser Zaun wird außerhalb der Aktivitätsperiode der Reptilien (Spätherbst bis frühes Frühjahr, bevorzugt im Winter) gestellt. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sind darüber hinaus sicherheitshalber weitere Kontrollen hinsichtlich Individuenvorkommen durchzuführen (bevorzugt mittels Reptilienbleche) und dabei vor allem die Funktionsfähigkeit des Zaunes zu überprüfen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, so dass es weder zu relevanten Störungen durch die Baumaßnahmen, noch durch die betriebsbedingten Belastungen kommen kann.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung sind auch keine zusätzlichen Zerschneidungseffekte über die bereits gegebenen hinaus zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt, da das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...D..	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region*</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen*</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
* FENA (2014): Bericht nach Art. 17 der FFH-RL 2013. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
Die Haselmaus besiedelt offen strukturierte und sonnige Wälder und Waldränder mit einem hohen Anteil an Sträuchern, vor allem Haseln, wo sie ihre Nahrung findet. Versteckt legt sie im Gehölz kugelförmige Nester an, in denen sie sich fortpflanzt, schläft und überwintert. Die Winterruhe beginnt Anfang Oktober und endet Ende April.				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Die Haselmaus besiedelt Hessen flächendeckend in geringer Dichte, wobei aufgrund der schweren Nachweisbarkeit immer noch viele erfassungsbedingte Lücken existieren, so dass keine sichern Aussagen zu Verbreitungsschwerpunkten getroffen werden können.				

**Vorhabensbezogene Angaben****5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell

Durch gezieltes Ausbringen von 45 Haselmaus-Tubes in drei vom Auftraggeber vorgegebenen Referenzflächen gemäß methodischem Leitfaden (HESSEN MOBIL 2013) konnte diese Art in allen drei Referenzflächen nachgewiesen werden. Im gesamten Untersuchungsraum ist daher – mit Ausnahme der gehözfreen Bereiche – von einer flächendeckenden Verbreitung entlang der A45 und den angrenzenden Wäldern auszugehen, da dort die benötigten Habitatstrukturen in geeigneter Ausprägung vorhanden sind (BFF 2015).

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da alle Gehölze und Waldflächen im direkten Umfeld der Autobahn eine gute Habitatsituation aufweisen ist, ist dort flächendeckend mit Haselmäusen zu rechnen. Dort, wo diese Habitate von der Flächeninanspruchnahme betroffen sind, ist von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen und betrifft eine Fläche von knapp 4,8 ha.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Da auch das angrenzende Umfeld im Bereich geeigneter Habitate von Haselmäusen besiedelt ist, ist aufgrund dieser Konkurrenzsituation nicht davon auszugehen, dass sich die Haselmäuse im unbeeinträchtigten Umfeld ansiedeln können. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt somit nicht gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Um dies zu gewährleisten, sind geeignete CEF-Maßnahmen umzusetzen. Dies betrifft spezielle lebensraumoptimierende Maßnahmen auf einer Fläche von gut 3,3 ha im näheren Umfeld (weitere Details s. Maßnahmenblatt A7cef des LBP). Als Übergangsmassnahme sind darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Haselmaus-Kästen in bereits jetzt potenziell besiedelbare Bereiche auszubringen und die gefangenen Individuen dorthin zu verbringen. Insbesondere im Zusammenhang mit den strukturverbessernden Ausgleichsmaßnahmen (A1-A4) auf einer Fläche von weiteren 3 ha bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da in den Bereichen mit Flächeninanspruchnahme mit Vorkommen von Haselmäusen zu rechnen ist, kann es baubedingt zur Tötung von Individuen kommen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

Um dies auszuschließen, müssen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung die Flächen gesichtet werden und folgende Maßnahmenkombination umgesetzt werden:

- Baumkontrolle (Höhlen, Stümpfe) vor Fällung potenziell geeigneter Überwinterungsbäume und situationsabhängig Vergrämung oder Umsetzen in Kästen, sofern Haselmäuse vorhanden.\*
- Kontrolle sonstiger geeigneter Überwinterungsplätze vor Baufeldräumung, und situationsabhängig Vergrämung oder Umsetzen in Kästen, sofern Haselmäuse vorhanden (s. Punkt 6.1.).\*
- Rodungen nur außerhalb der Fortpflanzungsperiode, bevorzugt im Zeitraum ab Anfang Ende November bis Ende Februar. Dabei erfolgt die Entfernung der Gehölze im Eingriffsbereich im Winterhalbjahr vorerst nur durch auf den Stock setzen der Gehölze. Im darauffolgenden Frühjahr/Sommer nach dem Ende der Winterschlafzeit der Haselmaus (ab Mai) können dann die Wurzelstöcke entfernt werden, so dass keine Individuen auf den Flächen getötet werden.
- Bei der folgenden Baufeldräumung (inkl. Abtransport der Gehölze) ist das Befahren der Flächen mit schweren Fahrzeugen unzulässig. Das Abschieben des Oberbodens, Entfernen von Stubben und Auflage darf hier erst nach dem Ende der Winterschlafzeit der Haselmaus (d.h. ab Mitte/Ende April) erfolgen. Die Stubben der gefälltten Bäume müssen hierzu solange in der Erde verbleiben, bis die Haselmäuse aus ihrem Winterschlaf erwacht sind und sich in geeignetere Habitate zurückgezogen haben.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie ist diese Art nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen, so dass es zu keinen „erheblichen“ Störungen kommen kann.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Bei Tieren nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!  
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

## 7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen\*
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist\*
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

\* Auch wenn für die benötigten Vermeidungsmaßnahmen ein Fang der Tiere erfolgen muss, ist die in solchen Fällen laut Auskunft der EU-Kommission vom 18.11.2013 jedoch nicht als Verbotstatbestand zu werten, so dass dafür keine Ausnahme beantragt werden muss.